

Neufassung der Förderungsrichtlinien der Stadt Bramsche für die Bezuschussung vereinseigener Sportanlagen

I. Geltungsbereich

Diese Förderungsrichtlinien gelten nur für Bramscher Sportvereine, die die zu fördernde Sportanlage im Bereich der Stadt Bramsche errichten bzw. erweitern oder bei vorhandenen Anlagen bauliche Maßnahmen zur Erhaltung und zur Energieeinsparung vornehmen.

Gefördert werden nur investive Maßnahmen für die Sportarten, die in den Förderungsrichtlinien des Landessportbundes Niedersachsen berücksichtigt sind. Maßnahmen der Schützenvereine werden einbezogen, soweit es sich um Anlagen für Sportschützen handelt.

II. Umfang der Förderung

1. Für die Förderung werden sportliche Anlagen mit den dazugehörigen Nebenanlagen anerkannt. Nebenanlagen sind dabei nur solche Anlagen, die unmittelbar dem Sportbetrieb zu dienen bestimmt sind, wie z.B. Flutlichtanlagen, Sanitäreinrichtungen oder ein Clubhaus ohne Inventar. Kommerzielle Anlagen oder Teile solcher Anlagen werden nicht gefördert.
2. Grundstückskosten, geleistete Erschließungsbeiträge im Sinne der §§ 127 ff. Baugesetzbuch, Erbbaubeiträge sowie Grundstücksnebenkosten können nicht berücksichtigt werden.
3. Maßnahmen für die Beschaffung von Übernachtungsgelegenheiten fallen nicht unter diese Richtlinien. Eine mögliche Bezuschussung wird im Einzelfall festgesetzt. Das gleiche gilt für andere als reine Sportanlagen.
4. Die anererkennungsfähige Gesamtsumme der Maßnahmen wird im Einzelfall entsprechend dieser Richtlinien festgesetzt. Eigenleistungen werden angemessen anerkannt.
5. Der Förderungssatz beträgt 10 % der anerkannten förderfähigen Gesamtsumme. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Anträge sollen grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt werden, soweit nicht besondere Gründe, wie z. B. eine besondere Dringlichkeit der Maßnahme, eine abweichende Reihenfolge erfordern. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
6. Aufgrund fehlender Haushaltsmittel nicht berücksichtigte Anträge sollen im nächsten Haushaltsjahr vorrangig berücksichtigt werden.

III. Verfahren

Der Zuschussantrag ist mit folgenden Unterlagen – soweit nach Art und Umfang der Maßnahme erforderlich – schriftlich bei der Verwaltung einzureichen:

Lageplan, Baubeschreibung, Bauzeichnung, Kostenvoranschlag, Finanzierungsplan (einschließlich beantragter oder bereits bewilligter Drittmittel), Beschreibung und Umfang der Eigenleistung.

Mit der Maßnahme darf grundsätzlich erst nach der Antragstellung begonnen werden. Mit der Bestätigung des Antragseingangs durch die Verwaltung gilt ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn auch dann als bewilligt, wenn einzelne Unterlagen noch nachgereicht werden müssen.

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt im Rahmen dieser Richtlinien durch die Verwaltung.

Der Ausschuss für Soziales und Sport wird mindestens einmal jährlich über vorliegende/bewilligte Anträge informiert.

IV. Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinien sind ab 01.06.2018 auf alle Zuschussanträge anzuwenden, für die noch kein Bewilligungsbescheid ergangen ist. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 06.07.2006 außer Kraft.